

**Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit
Alkoholausschank bei juristischen Personen**
(zum Beispiel GmbH, UG, AG, e.V.)

Seit dem 1. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten.

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanmeldung spätestens **1 Woche** vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen und alle untenstehenden Unterlagen müssen bei der Behörde vorliegen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen.
(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz).

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (**sofern diese bereits gewerblich tätig war oder ist**).
(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz)

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr (zu Händen Herrn Panhans oder Frau Dreide)
Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main

3. Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach Paragraph 882b der Zivilprozessordnung

Die Beantragung erfolgt online über das Portal www.vollstreckungsportal.de und muss von jeder natürlichen Person und von allen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen beantragt werden.

4. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach Paragraph 26 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von jeder natürlichen Person, beziehungsweise von allen Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen (für Rüsselsheim am Main- Insolvenzgericht Darmstadt).

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (**sofern diese bereits gewerblich tätig war oder ist**).

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ:

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ruesselsheim.de/datenschutzhinweise-formulare

Bei Rückfragen:

Herr Panhans, Frau Dreide, Telefon: 06142 83-2459 oder 06142 83-2458, Fax: 06142 83-2440
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15 Uhr bis 18 Uhr